

nicht von der Nutzlosigkeit einer solchen Vorschrift überzeugen können. Es ist vom Kammerherrn v. Friesen gesagt worden, bei der Gewerbesteuerpflicht sei ein anderes Verhältnis. Ich muß bemerken, daß auch bei der Grundsteuer diese Verpflichtung schon jetzt bestanden hat, und daß die Besitzer neuer Häuser die Verpflichtung hatten, sowie der Bau beendet war, es der Behörde anzuzeigen, um hierauf die Besteuerung eintreten lassen zu können, und es trat die Besteuerung von der Bewohnbarkeit des Gebäudes ein. Wenn wir diese Bestimmung jetzt nicht annehmen, wenn wir eine Bestimmung treffen, wonach ein Grundstück nicht von der Zeit an, wo es steuerpflichtig geworden ist, die Steuer nachzahlen hat, und hinsichtlich des Anfangs der Zahlung mit der zweiten Kammer uns erklären, dann scheint mir die Auflegung einer Verpflichtung unvermeidlich zu sein.

Bürgermeister **W e h n e r**: Ich bin mit der Ansicht der Majorität der Deputation einverstanden, da ich allerdings glaube, daß Jeder, der ein Grundstück besitzt, welches steuerpflichtig ist, zur Anzeige verpflichtet ist; allein das, glaube ich, folgt schon aus unserer ganzen Gesetzgebung von selbst, daß, wenn Jemand eine solche Anzeige unterläßt, er zur Verantwortung gezogen wird. Aus diesem Grunde halte ich den Zusatz für überflüssig, und ich bin kein Freund von solchen unnötigen Zusätzen zu dem Gesetze, weil sie allerdings eine gewisse unangenehme Anregung hervorbringen und bewirken, daß vielleicht hier und da eine Sache zur Untersuchung gebracht wird, die außerdem gar nicht zur Untersuchung gekommen wäre, und könnte sehr leicht vorkommen, daß ein Grundstücksbesitzer bloß darum, weil er auf seinen Grund und Boden nicht ganz Achtung gegeben und die Anzeige unterlassen hat, in unangenehme Verantwortung gezogen wird, daher glaube ich, der Nachsatz kann recht gut wegfallen, und aus diesem Grunde würde ich für die Minorität stimmen.

Referent Bürgermeister **S c h i l l**: Ich muß nur darauf bemerken, daß der Nachsatz um deswillen nicht wegfallen kann, weil immer ein Zeitpunkt im Gesetz bestimmt werden muß, von welchem an die Steuerpflichtigkeit eintritt; die Gründe, welche Herr Bürgermeister **W e h n e r** gegen die Majorität angeführt, scheinen mir eher dafür zu sprechen, denn dann würde auch der erste Theil nicht nothwendig sein, weil die Steuerbehörden auch ohne die Bestimmung des Gesetzes die Verpflichtung haben, auf das Steuerinteresse zu sehen. Allein ich muß doch immer darauf hinweisen, daß es im Interesse des Staates und der übrigen Steuerpflichtigen ist, jedem Besitzer diese Verpflichtung aufzulegen, und wenn sie ihn nicht härter trifft, als die Bestimmung in dem Amendement der Deputation, dann muß ich in der That gestehen, sehe ich durchaus keine Benachtheiligung.

Prinz **J o h a n n**: Ich habe den Bericht nicht unterschrieben, bin aber bei der Berathung mit gegenwärtig gewesen; ich muß mich für das Majoritätsgutachten erklären, denn es liegt wohl am Tage, daß nicht wenige Steuerpflichtige dahin wirken werden, das neue Steuerobject zu verschweigen. Mancher wird sich für gerechtfertigt halten, wenn das Gesetz nicht sich darüber ausspricht, und wird sagen: warum hat der Staat sich nicht besser vorgeesehen. Dem entgegen zu wirken, scheint doch nöthig

zu sein. Spricht man aber einmal die Verpflichtung aus, solche Steuerobjecte anzuzeigen, so glaube ich, kann man ohne eine Bestimmung nicht mehr auskommen, nämlich daß man einerseits die absichtliche Verschweigung mit einer Strafe belegt, und andererseits die Nachzahlung auch von der Zeit der erlangten Wissenschaft an datirt.

Freiherr v. **W e l c h**: Das Einzige habe ich darauf zu bemerken, daß mich, indem ich dem Gutachten der Minorität beigetreten bin, keineswegs die Absicht geleitet hat, irgend den Grundstücksbesitzern eine Hinterthüre zu eröffnen und die Steuerhinterziehung zu begünstigen. Im Gegentheil, wenn ich glaubte, daß der zweite Satz wegfallen könne, geschieht es hauptsächlich deswegen, weil ich ihn für überflüssig halte und weil ich Niemandem zutraue, daß, wenn er z. B. ein Haus gebaut hat, er sich nicht sofort von selbst der Steuerentrichtung unterziehen werde. Die Ursachen, welche mich bewogen haben, für Wegfall des zweiten Satzes zu stimmen, beziehen sich lediglich auf solche Fälle, wo es meiner Ueberzeugung nach ganz unmöglich ist, von einer bestimmten Frist zu sprechen, von der an die Steuerpflichtigkeit eingetreten ist, namentlich in den Fällen, die ich vorhin erwähnte. Was der Herr Referent bemerkte, daß der zweite Satz, wenn man dem Minoritätsgutachten beiträte, doch stehen bleiben müsse, so sehe ich das nicht ein; der zweite Satz handelt von der Verpflichtung zur Anzeige, die der Grundstücksbesitzer selbst haben soll.

Freiherr v. **F r i e s e n**: Den Unterschied, den der Herr Referent zwischen ganzen Parzellen und einer Unterabtheilung einer Parzelle machte, habe ich recht wohl gefühlt und ich gebe zu, daß man den Besitzer wohl verpflichten könnte, das Vergessen oder Uebersehen einer ganzen Parzelle anzuzeigen; allein daß er einen Theil einer Parzelle unschuldigerweise vergessen und übersehen, und dennoch deshalb zur Verantwortung und Untersuchung gezogen werden könnte, ist gar nicht zu leugnen. Wenn also dieser Unterschied in der §. festgehalten würde, so würde ich mich beruhigen; da müßte aber im Eingange gesagt sein: selbstständige einzelne Parzellen, welches allein aber nicht der Fall ist, da ganze Parzellen und Theile von Parzellen in gleiche Kategorie gestellt sind. Wenn er ferner sagt, der zweite Satz könnte nicht ganz wegfallen, ein Theil müßte immer beibehalten werden wegen des Satzes S. 273 „und zur Nachzahlung der Steuer von der Zeit an verpflichtet, zu welcher er erweislich Kenntniß erhalten hat, daß das betroffene Grundstück der Steuerpflicht entgangen sei,“ so bin ich darüber nicht mit ihm einverstanden, ich glaube, daß dieser Satz gar Nichts besagt; denn ich möchte wissen, wie man es machen wollte, Jemandem zu beweisen, zu welcher Zeit er Kenntniß erhalten habe von dem Versehen, und daß er nun von diesem Zeitpunkte an geschwiegen und unterlassen habe, es anzuzeigen, das ist wohl ein Beweis, der ganz unmöglich ist zu führen. Vollständig hinreichend scheint mir der Satz S. 272 des Berichts: „die hierauf zu legenden Steuern sind erst vom nächsten Steuertermine ab, der auf die Anzeige folgt, zu erheben.“ Ich habe gewiß auch nicht die Absicht, einen Steuerpflichtigen, der die Steuer hinterziehen will, zu begünstigen und in Schutz zu nehmen; aber erslich bin ich nicht dafür, und das wird auch die Staats-